112/ 118

EINWOHNERGEMEINDE DORNACH

GESTALTUNGSPLAN 1:200

STIFTUNG HAUS MARTIN ALTERS- + LEICHTPFLEGEHEIM DORNECKSTRASSE

Dieser Plan ist genehmigt aufgrund von § 34 ff BauG
Für die Einwohnergemeinde Dornach
(Ort und Datum)
Die Gemeindepräsidentin
Die Gemeindeschreiberin

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 30.6.89 BIS 29.7.89

WIE DER GEMEINDERAT DORNACH GEMÄSS MIT BESCHLUSS NR. 1086 VOM 26.6.89

DER GEMEINDEAMMANN

DER GEMEINDESCHREIBER

WIE DER KANTONSRAT GEMÄSS MIT BESCHLUSS NR. 777 VOM 6.3.90

DER STAATSSCHREIBER

CHRISTIAN GLASER ARCHITEKT SWB
GESTALTUNGSPLAN 1:200
FEBRUAR 1989
4143 DORNACH MAGDALENENWEG 13 TEL.061 72 70 21

LEGENDE

- GELTUNGSBEREICH GB NR 504,505,507,508
- GESCHUETZT HECKE DURCH
  - ZUFAHRT 350 BREIT UNTERBROCHEN
  - FUSSGAENGER 200 BREIT UNTERBROCHEN
- A ALTERS- UND LEICHTPLEGEHEIM
- B ALTERSWOHNUNGEN
- PRIVATE ZUGAENGE RICHTPLANMAESSIG
- UNTERIRDISCHE EINSTELLHALLE
- CP OBERIRDISCHE PARKPLAETZE
- BAUBEREICH

Sonderbauvorschriften

Gestützt auf § 44 BauG erlässt die Einwohnergemeinde Dornach den Gestaltungsplan Stiftung Haus Martin mit den nachfolgenden Sonderbauvorschriften. Soweit der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Bau- und Zonenreglement und der Zonenplan der Einwohnergemeinde Dornach.

Ausnutzung

Die maximale Ausnützungsziffer beträgt 0.3, die bereinigten Räume unter dem neuen Terrainniveau müssen im Sinne von § 34 Abs. 2 Anhang 3 RBB nicht in die AZ eingerechnet werden. Dies gilt für die Lager- und Kellerräume.

Grundflächen- und Ueberbauungsziffer: 50 %

Die maximale Ueberbauungsziffer und minimale Grünflächenziffer richten sich nach § 35 und § 36 RBB.

Abstellplätze

Die genaue Anzahl der Abstellplätze richten sich nach § 42 RBB und ist in Baugesuchverfahren abschliessend zu bestimmen.

Abmessung und Gestaltung der Baukörper

Die Abmessung und Gestaltung der Baukörper innerhalb der Bauzone ist im Gestaltungsplan nur richtplanmässig dargestellt.

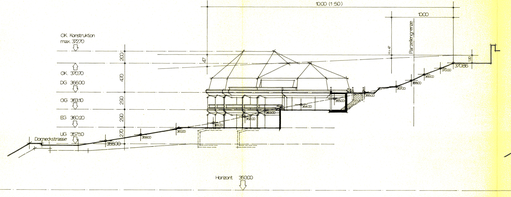

Schnitt: 1

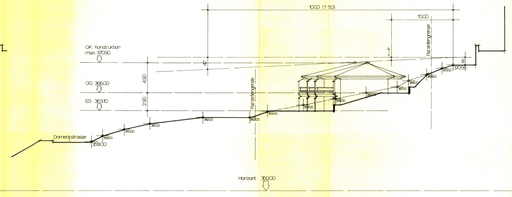

Schnitt: 2